

- b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat einen Gesamtbericht der Aufwendungen für Arbeitsschutz der unter Buchst. a genannten Organisationen gemäß Anlage 2 anzufertigen und diesen in

1 Exemplar an das Ministerium für Arbeit

jeweils bis zum 25. des auf den Quartalsechluß folgenden Monats einzusenden.

4. Kontrollbericht Außenhandel

- a) Die VEH DIA, das LMA und DKS haben über den Planablauf bis zum 30. Juni sowie bis zum 31. Dezember Kontrollberichte anzufertigen und diese mit sämtlichen Kontrollblättern einzureichen:

die VEH DIA und das DKS,

2 Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

1 „ an die Deutsche Notenbank,

1 „ an den Magistrat von Groß-Berlin, Abgabenverwaltung,

das DKS außerdem

1 Exemplar an die Deutsche Investitionsbank.

Das LMA reicht ein:

2 Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

1 „ an die Deutsche Notenbank,

1 „ an die Unterabteilung Abgaben beim Rat der Stadt Leipzig,

1 „ an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Leipzig.

Die Termine für die Einreichung sind:

Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1954 am 20. Juli und für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1954 am 10. Februar des folgenden Jahres.

- b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat einen Gesamt-Kontrollbericht aller VEH DIA (ohne DKS, LMA und VEB Deutrans) aufzustellen und hiervon einzusenden:

1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

1 „ an den Magistrat von Groß-Berlin, Abgabenverwaltung,

1 „ an die Staatliche Plankommission,

1 „ an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

1 „ an die Deutsche Notenbank,

1 „ an die Deutsche Investitionsbank.

Dem Kontrollbericht an das Ministerium der Finanzen ist eine Textanalyse über den Planablauf beizufügen, die besonders auch Vergleiche mit vorangegangenen Zeitabschnitten enthält.

Die Termine für die Einreichung sind

für den Zeitraum bis zum 30. Juni am 5. August,

für den Zeitraum bis zum 31. Dezember am

10. März des folgenden Jahres,

5. Valutapläne und Valutaberichterstattung

- a) Die Organe des Außenhandels haben monatlich Valutapläne aufzustellen und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bis zum 25. des Vormonats einzureichen.

- b) Bis zum 15. des vor dem Quartalsbeginn liegenden Monats sind von den gleichen Organen die Quartalspläne aufzustellen und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, einzureichen.

- c) Die ebenfalls auszuarbeitende Valutaberichterstattung ist über die Deutsche Notenbank dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie dem Ministerium der Finanzen bis zum 15. des auf den Berichterstattungszeitraum folgenden Monats einzureichen. Alle Abweichungen vom Plan sind zu begründen.

6. Preisausgleichsberichterstattung

- a) Die VEH DIA haben über den Verbrauch der Preisausgleiche Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung für Ex- und Import ist bis zum 20. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen:

1 Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

1 „ an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

1* „ an das Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung (nur für Import),

1 „ an die Staatliche Plankommission,

1 „ an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

- b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat eine Gesamtabrechnung der beanspruchten Preisausgleiche nach Plangruppen aufzustellen und bis zum letzten des auf den Berichtsmonat folgenden Monats dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, einzureichen.

- c) Dem Ministerium der Finanzen ist eine Stellungnahme des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel über den Gesamtverbrauch gemäß Buchst. b und die festgestellten Planabweichungen zusammen mit dem unter Buchst. b genannten Bericht einzureichen.

7. Richtsatzplan

Die VEH DIA haben bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats einen Quartalsrichtsatzplan aufzustellen und einzureichen in

2 Exemplaren an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta.

8. Betriebsabrechnung

Die VEH DIA, das DKS sowie das LMA haben die Aufgabe, folgende Berichte aufzustellen und an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen:

- a) Betriebsabrechnungsbogen in 1 Exemplar bis zum 10. des dem Quartal folgenden Monats,

- b) Meldung über den Lagerbestand bis zum 12. des folgenden Monats,